

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Abteilung 2 Frauen und Gleichstellung
Ulrike Westphal
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser
Niedersachsen zur geplanten Änderung der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von
Gewalt betroffen sind**

Sehr geehrte Frau Westphal,

zurzeit wird im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Richtlinie für die Förderung der Zufluchtsstätten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder erstellt. Die uns bisher bekannten geplanten grundlegenden Änderungen der noch bestehenden Richtlinie führen leider nicht zu einer Verbesserung des Hilfesystems, der Rahmenbedingungen für die Frauenhäuser und der Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Im Zuge der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Lockdowns und der Beschränkungen hat das Thema „Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt“ in den Medien erheblich an Präsenz gewonnen. Die Zahlen von Übergriffen innerhalb von Familien sind nachweislich deutlich gestiegen und die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen und Kindern in diesem Zusammenhang wurde mehr als einmal hervorgehoben und hat das Unterstützungssystem der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Niedersachsen insbesondere unter Lockdown-Bedingungen vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen gegenüber unserer Sorge in Bezug auf die Richtlinien-Änderung hiermit Ausdruck verleihen.

Einige der uns bisher bekannten geplanten Änderungen sind aus unserer Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Diese werden nachfolgend aufgelistet:

→ Die Begrenzung des Frauenhausaufenthalts auf drei Monate
In der Praxis nicht umsetzbar und daher aus unserer Perspektive abzulehnen, ist die

Auflage, dass der Aufenthalt in einem niedersächsischen Frauenhaus auf drei Monate begrenzt werden soll. Die im Richtlinien-Entwurf formulierte Beschreibung „Sofortige Hilfe und Akutschutz“ in Verbindung mit der Aufenthaltsbeschränkung der Frauen und Kinder auf drei Monate ist ein massiver Eingriff in die Arbeit der Frauenhäuser und die Ausgestaltung der Bewältigung der erlebten Gewalt der Betroffenen. Frauen- und Kinderhäuser, Frauenhäuser und Frauenschutzeinrichtungen sind keine Erstaufnahmeeinrichtung mit Weitervermittlung. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt ist hinlänglich bekannt. Wohin sollen die Frauen nach drei Monaten gehen? Welche Möglichkeiten haben sie?

Aufgabe der Frauenhäuser ist es, in der akuten Bedrohungssituation Schutz und Unterstützung sicherzustellen. Die Zeit der Trennung ist für Frauen und Kinder nachweislich die gefährlichste Zeit. „Eine bedarfsgerechte Unterstützung“ (F. Giffey) beim Aufbau eines selbstbestimmten gewaltfreien Lebens zu geben, die psychische Stabilisierung der betroffenen Frauen und Kinder sowie die Bereitstellung eines Schutzraumes zur Aufarbeitung des Erlebten ist ein grundlegender Teil der Frauenhausarbeit und kann nicht innerhalb von drei Monaten „abgearbeitet“ werden.

Existenzsicherung, psychosoziale Stabilisierung, medizinische und therapeutische Hilfe, Unterstützung bei langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Ex-Partner (Täter), Begleitung bei Sorge- und Umgangsverfahren und Ähnliches sind nicht innerhalb eines so kurzen Zeitraumes zu klären. Frauen und Kinder mit Migrationsbiographie, zwangsverheiratete oder von Zwangsverheiratung bedrohte Frauen erhalten Unterstützung zur Sicherung ihres Lebens und ihres Aufenthaltes in Deutschland – dabei erschweren u.a. Wohnsitzauflagen und vom Täter abhängige Aufenthaltstitel die Schutzmaßnahmen und den Aufbau eines eigenständigen Lebens ohne Gewalt. Der Aufenthalt der Frauen und Kinder muss sich daher immer an der individuellen Situation der einzelnen Frau orientieren.

→ Förderung einer VZ-Stelle für 8 Frauen

Der Personalschlüssel muss die Plätze und vor allem die Arbeit mit den Kindern berücksichtigen. Die Flucht ins Frauenhaus bedeutet für die Kinder eine einschneidende Veränderung ihres bisherigen Lebens mit vielen Folgen. Sie verlassen ihre vertraute Umgebung, müssen Schule/Kindergarten wechseln und sich in einer neuen Umgebung neu einleben. Sie sind oft selbst von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen oder haben - mitunter über Monate oder Jahre und tagtäglich - die Gewalttaten gegen ihre Mütter miterlebt, mit angesehen oder mit angehört. Daher brauchen auch sie Zeit und Unterstützung, die nicht an einer formalen Begrenzung scheitern darf.

Die Autonomen Frauenhäuser fordern daher bundesweit einen Personalschlüssel von mindestens 1:4 (eine Frauenhausmitarbeiterin pro vier Frauen- und Kinderplätze). Bei den jetzt vorgelegten Richtlinien findet dies keinerlei Berücksichtigung.

→ Mangelnde Planungssicherheit

Auch wenn sich die Höhe der Landeszuwendung nicht verändern sollte, sind wir als Trägerinnen der Frauenhäuser darauf angewiesen, dass wir über das Geld so verfügen können, wie es für die jeweilige Gesamtfinanzierung benötigt wird.

Die kommunale Förderung vor Ort im Rahmen der Daseinsvorsorge ist wesentlicher Bestandteil der Existenzsicherung der einzelnen Frauenschutzeinrichtungen, um sichere und nachhaltige Strukturen im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und ihren Kindern zu begegnen.

Wie Sie wissen, ist die Leistungsfähigkeit der Kommunen sehr unterschiedlich, ebenso die Einnahmen, die die Träger- und Fördervereine sonst akquirieren können (Spenden etc.). Zu befürchten ist, dass sich die Kommunen an den Vorgaben des Landes orientieren, nicht die Finanzierungslücke schließen wollen oder können und u.a. den Stellenschlüssel des Landes Niedersachsen und die Aufenthaltsbeschränkung ebenfalls als Vorgaben festschreiben. Dies würde möglicherweise auf eine Kürzung der Gesamtmittel hinauslaufen und die Arbeit der Frauenhäuser grundlegend infrage stellen.

→ **Vorgeschriebene Ausstattung des Frauenhauses**

Der in dem Richtlinienentwurf vorgesehene sog. Qualitätsstandard für die Ausstattung der Frauenhäuser, beispielsweise ein Zimmer pro Frau und deren Kinder (ein Familienplatz pro 10.000 Einwohner-Innen beinhaltet laut Istanbul Konvention 2,59 Plätze) ist grundsätzlich positiv. Für die Umsetzung werden zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Der vom Land aufgelegte „Landesfördertopf“ ist ausgelaufen und nur einige Häuser konnten die finanziellen Mittel abrufen.

→ **Vorgeschriebene fachliche Qualifizierung**

Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen ist eine grundlegende Forderung Autonomer Frauenhäuser. Dabei ist aber in der praktischen Arbeit in den Frauenhäusern die formale Qualifikation allein nicht ausschlaggebendes Kriterium. Es kommt bei Frauenhaus-Mitarbeiterinnen auf deren Haltung, Parteilichkeit, Empathiefähigkeit, Fachwissen, die Fähigkeit und die Bereitschaft übergeordnete Projektaufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsaufgaben etc.) zu übernehmen an. Zudem kommt dieses Signal zur völlig falschen Zeit. Es herrscht Fachkräftemangel! Es muss möglich sein, Quereinsteigerinnen einzustellen, die selbstverständlich on the job für die speziellen Aufgaben einer Frauenhausmitarbeiterin weiter qualifiziert werden. Eine Festschreibung der formalen Qualifikationen verschärft den Mangel an engagierten Frauenhausmitarbeiterinnen.

Zeitlich begrenzter Akutschutz – wie es die Neudefinition des Richtlinienentwurfs vorsieht – erhält angesichts der in Coronazeiten öffentlich wahrgenommenen steigenden Gewalthandlungen von Vätern und Partnern gegen Frauen und Kinder hinter verschlossenen Türen eine besondere Brisanz.

Wir verwehren uns gegen diesen massiven Eingriff in unsere fachliche Arbeit und das Leben der von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder!

Wir fordern eine bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser und den Zugang für alle Frauen !

Mit freundlichen Grüßen

Anja Kröber für die LAG der autonomen Frauenhäuser Niedersachsen